



# GEMEINDE GNADENDORF

2152 Gnadendorf 15; Tel.: 02525 / 7070; e- Mail: [gemeinde@gnadendorf.gv.at](mailto:gemeinde@gnadendorf.gv.at)

Bezirk: Mistelbach, Land: Niederösterreich

*Weinviertel*

Der Gemeinderat der Gemeinde Gnadendorf hat in seiner Sitzung am 20.09.2022 folgende

## **Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007**

beschlossen:

### § 1

#### **Arten der Friedhofsgebühren**

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

### § 2

#### **Grabstellengebühren**

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen (10 Jahre bei Urnennischen und 30 Jahre bei Gräften) beträgt für

- a) Erdgrabstellen:
  - 1. Für 2 Leichen und Urnen € 220,00
  - 2. Für 4 Leichen und Urnen € 385,00
- b) sonstige Grabstellen:
  - 1. Gruft für 2 Leichen und Urnen € 1.650,00
  - 2. Gruft für 4 Leichen und Urnen € 3.300,00
- c) Urnengrabstellen
  - 1. Urnengräber zur Beisetzung bis zu 2 Urnen € 220,00
  - 2. Urnengräber zur Beisetzung bis zu 4 Urnen € 385,00

Parteienverkehr: Dienstag, Mittwoch und Freitag von 08.00 - 12.00 Uhr und Dienstag von 16.00 - 18.00 Uhr

UID: ATU 16279006, DVR 0482323, IBAN AT583250100001200013, BIC RNLNAT33

### § 3

#### **Verlängerungsgebühren**

- (1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

### § 4

#### **Beerdigungsgebühren**

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der
  - a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab € 600,00
  - b) Beisetzung einer Urne in einem Erdgrab € 230,00
  - c) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft € 770,00
  - d) Beisetzung einer Urne in einer Gruft € 230,00
  - e) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische € 230,00
- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.
- (3) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 565,00
- (4) Bei Tieferlegung einer Leiche bei einer Beerdigung enthält sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1, je um € 159,00.

### § 5

#### **Enterdigungsgebühr**

Die Enterdigungsgebühr für eine Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

## § 6

### Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 50,00
- (2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 50,00

## § 7

### Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.



Der Bürgermeister

LAbg. ÖkR Ing. Manfred Schulz

angeschlagen am: 21.09.2022

abgenommen am: 06.10.2022